

SATZUNG DER HSV-STIFTUNG

in der Fassung vom 24. August 2025

Präambel

Mit der Errichtung der rechtsfähigen HSV-Stiftung hat die HSV Fußball AG ihr breites soziales Engagement betont und bietet ihren Partnern, Förderern und Fans die Möglichkeit, sich durch Bereitstellung finanzieller Mittel zu beteiligen.

Die Stiftung hat das Ziel, in der Metropolregion Hamburg Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Bereichen Sport, Bildung und Soziales zu fördern. Sie steht unter der Schirmherrschaft des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Stifterin HSV Fußball AG, dass durch Zustiftungen Dritter die Stiftungsziele nachhaltig erreicht werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

HSV-Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- ♦ der Erziehung und Bildung,
- ♦ des Sports,
- ♦ der Jugendhilfe,
- ♦ der Hilfe für Behinderte,
- ♦ des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- ♦ des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Zweck der Stiftung ist zudem die Beschaffung und Weiterleitung von finanziellen Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung bestehender Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den umliegenden Regionen.

Die Stiftung soll Kindergärten, Vereine, Schulen, Jugendeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Selbsthilfegruppen, die Ausbildung benachteiligter Jugendlicher und Forschungs- und wissenschaftliche Entwicklungsprojekte finanziell unterstützen.

Daneben kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere (beispielhafte Aufzählung) durch die Förderung und Unterstützung

- ♦ der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen, z. B. mittels Durchführung eigener sportlicher Veranstaltungen und den Betrieb eigener Einrichtungen
 - ♦ von sportlichen Übungen und Leistungen, z. B. mittels Durchführung von Sportfesten, Sportkursen oder anderer Veranstaltungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus EUR 100.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen Mitglied des Vorstands der HSV Fußball AG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin sein. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der HSV Fußball AG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin aus, muss das betroffene Mitglied seinen Rücktritt aus dem Amt im Stiftungsvorstand erklären. Anderenfalls kann der Stiftungsvorstand das Mitglied abberufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach S. 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzuberaufenen zustimmen. Das Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands aus dem Vorstand der HSV Fußball AG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin stellt einen wichtigen Grund dar.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen

(besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Wahl des Kuratoriums.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (2) Der Geschäftsführer (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) ist für seinen Geschäftsbereich allein vertretungsbefugt. Den Umfang der Vertretungsmacht bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand auch ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenz, wenn sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung

beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus 4 bis 14 Personen. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Beschluss des Vorstands berufen.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke. Insbesondere soll das Kuratorium einmal jährlich mit dem Vorstand das Förderkonzept abstimmen und Förderschwerpunkte benennen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Kuratoriums.
- (5) Das Kuratorium beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. Juni 2015 und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch

Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.